

Informationen zur Namensführung für Deutsche	Kontaktmöglichkeiten bei Rückfragen	Telefon: (0821) 4606-230 Telefax: (0821) 4606-19141 Mail: standesamt@neusaess.de	 N Stadt Neusäß
---	-------------------------------------	--	---

Namensführung der Ehegatten und der gemeinsamen (auch vorehelich geborenen) Kinder

Die namensrechtlichen Erklärungen werden im Standesamt beurkundet. Bei der Eheschließung von Ehegatten abgegebene Erklärungen werden sofort wirksam. Die Bestimmung des Ehenamens im Rahmen der Eheschließung ist generell kostenfrei. Erklärungen von Kindern werden wirksam mit ihrer Entgegennahme durch das Standesamt, das die Geburt beurkundet hat. Für die Beurkundung von namensrechtlichen Erklärungen, mit Ausnahme der Bestimmung des Ehenamens im Rahmen der Eheschließung, sind 30,00 € pro Erklärung zu entrichten.

• Ehegatten

Die Ehegatten können durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum „Ehenamen“ bestimmen (§ 1355 Abs. 2 BGB). Die Ehegatten können die Erklärung über die Bestimmung eines Ehenamens bei der Eheschließung oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt abgeben (§ 1355 Abs. 3 BGB).

Die Bestimmung des Ehenamens ist generell unwiderruflich.

Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, kann durch Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Die Hinzufügung kann im Gegensatz zum Ehenamen widerrufen werden. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).

• Name der ehelich geborenen Kinder

Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen (§ 1616 BGB).

Führen die Eltern in der Ehe keinen Ehenamen, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für die weiteren Kinder (bis zu einer eventuellen Ehenamensbestimmung).

• Name der vorehelich geborenen Kinder

Ein gemeinsames Kind, das noch keine fünf Jahre alt ist (zum Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern mit Ehenamensbestimmung), erhält den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehename der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB). Die gesetzlichen Vertreter (Eltern) müssen zustimmen.

Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind nachträglich durch eine Sorgerechtsklärung oder durch eine Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Erklärung bzw. Eheschließung den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes neu, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617b Abs. 1 BGB).

Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschlussklärung nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden (§ 1617c Abs. 1 BGB).